TOP 6:

Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 476/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das deutsche Dienstrecht reagiert werden, die der für März 2019 zu erwartende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist unter anderem Voraussetzung das Bestehen der deutschen Staatsbürgerschaft nach Artikel 116 Absatz 1 GG, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats beziehungsweise eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben. Im Gegenzug sind Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes zu entlassen, wenn sie keine dieser Staatsangehörigkeiten mehr besitzen. Mit dem Brexit würde diese Rechtsfolge grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit gelten.

Kern des Gesetzes-Vorhabens ist die Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG. Hierdurch soll den Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere öffentlich-rechtlich Bedienstete, die weiterhin in einem Beamtenverhältnis zum Land oder zur Kommune beschäftigen zu können und nicht kraft Gesetzes entlassen zu müssen. Für den Bund besteht bereits die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Erfordernis der genannten Staatsangehörigkeiten nachträglich zu erteilen.

. . .

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 378/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/4571) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Diese betreffen im Wesentlichen die Verlängerung von Sonderregelungen bis Ende des Jahres 2023, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung flüchtlingsbezogener Aufgaben gewährt worden sind.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 27. September 2018 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes zuzustimmen.